VERORDNUNG (EWG) Nr. 200/73 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 der Kommission über die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/72 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen (3), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 der Kommission vom 24. Juli 1972 über die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen (4) sieht vor, daß für in der Gemeinschaft geerntete Ölsaaten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr in dem Mitgliedstaat, in dem die Ölsaaten geerntet wurden, das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung und/oder die Bestimmung der Waren vorsehen (5), genannte Kontrollexemplar ausgestellt wird. Dieses Kontrollexemplar ist mit der Hinterlegung einer Kaution verbunden.

Die Differenzbeträge werden lediglich für in der Gemeinschaft geerntete Raps- und Rübsensamen, die zur Ölgewinnung verarbeitet oder exportiert werden, erhoben oder gewährt. Die Ausstellung dieses Kontrollexemplars ist im Warenverkehr für Ölsaaten, die vom Ursprungsmitgliedstaat als Saatgut anerkannt wurden oder die einem gemeinschaftlichen Denaturierungsverfahren unterzogen wurden, nicht notwendig.

Es ist daher angebracht, diese Ölsaaten von dem genannten Kontrollverfahren zu befreien.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 erster Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 wird wie folgt geändert:

„Sind in der Gemeinschaft geerntete Ölsaaten, ausgenommen Ölsaaten, die nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats als Saatgut anerkannt wurden oder die einem gemeinschaftlichen Denaturierungsverfahren unterzogen wurden, Gegenstand eines innergemeinschaftlichen Warenverkehrs, so wird in dem Mitgliedstaat, in dem die Ölsaaten geerntet wurden, nach Verwiegen derselben das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 genannte Kontrollexemplar ausgestellt, das in Feld 31 außer der Warenbezeichnung eine der folgenden Angaben enthält: ....."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 165 vom 21. 7. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.